

SATZUNG SKI-CLUB STADTHAGEN

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ski-Club Stadthagen, abgekürzt SC Stadthagen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Stadthagen.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist im Vereinsregister des AG Stadthagen unter der Registernummer VR 808 eingetragen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein führt folgendes Logo:



§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Dieser wird verwirklicht durch:
 - entsprechende Förderung des Breiten- und Leistungssports im Sportbetrieb
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Versammlungen, Vorträgen, etc.
 - Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen von §2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- (1) der Verein ist Mitglied im:
 - a) Kreissportbund Schaumburg
 - b) Landessportbund Niedersachsen e.V.
 - c) Niedersächsischen Skiverband e.V.
 - d) Deutschen Skiverband
 - e) Niedersächsischen Leichtathletikverband e.V.
 - f) Radsport-Verband Niedersachsen
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1) als verbindlich an.
- (3) Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz (1).

Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Vereinsmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein unterscheidet Jugendmitglieder, ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Für Jugendmitglieder ist der Erwerb der Mitgliedschaft gesondert geregelt in §6 Absatz (2) der Satzung. Das Stimmrecht und Wahlrecht der Jugendmitglieder ist in §11, Absatz (2) bis (5) geregelt.
- (4) Alle volljährigen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.
- (5) Personen, die sich um die Förderung des Vereins und/oder der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

- (3) Der Gesamtvorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Vertrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b) Ausschluß aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
 - e) Auflösung des Vereins
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft – gleich aus welchem Grunde - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Ausschluß aus dem Verein

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Ein wichtiger Grund kann sein, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- (2) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- (3) Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung zuzustellen (Einschreiben/Rückschein) mit der Aufforderung, dazu binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Gesamtvorstand Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand über den Antrag.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

- (5) Der Ausschließungsbeschuß wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.
- (6) Der Beschluß ist dem Mitglied sofort mit Begründung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Gegen diesen Beschluß steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde innerhalb von zwei Wochen ab Zugang an den Vereinsrat (s. §12) zu. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und muß begründet werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsrat endgültig.
- (8) Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt nach Abschluß des internen Vereinsverfahren unberührt.

§ 9 Streichung von der Mitgliederliste

- (1) Gerät ein Mitglied mit seinen Beitragspflichten in Zahlungsrückstand und wird der Rückstand auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Absendung der Mahnung im vollen Umfang abgedeckt, kann das betroffene Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Mit der Streichung ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.
- (3) In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolge der Nichteinhaltung hinzuweisen. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannt Anschrift des Mitglieds zu richten. Sie ist mit eingeschriebenem Brief zu versenden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn sie als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluß des Gesamtvorstandes. Einer Bekanntwerdung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise des Mitgliedsbeitrags bestimmt der Vereinsrat durch Beschluß.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Der Vereinsrat ist ermächtigt, eine Beitragsordnung –die nicht Bestandteil der Satzung ist- zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.

§ 11 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt in den Abteilungen des Vereins Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Mitglieder, die geschäftsunfähig sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Dasselbe gilt für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für das Stimmrecht in den Jugendvertretungen gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.
- (4) Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf es nicht.
- (5) Jedes Mitglied ist mit der Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, sich für die Wahl in ein Organ des Vereins aufstellen zu lassen.
- (6) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (7) Jedes Mitglied hat Änderungen der für den Verein wichtigen Personaldaten unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Bei der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.

Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vereinsrat (erweiterter Vorstand)
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand gemäß § 26 BGB
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Personalunion ist unzulässig.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- (3) Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand in einem Rundschreiben fünf Wochen vorher bekanntgegeben.
- (4) Alle Mitglieder sind berechtigt bis drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (5) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern zwei Wochen vorher mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- (6) Nach der Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis fünf Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind ausnahmsweise nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Fristen nachweislich nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, daß sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Die Aufnahme des Antrags in die Tagesordnung bedarf einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Personen.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag nach Absatz (6) gestellt werden.
- (8) Initiativanträge während der Mitgliederversammlung sind unzulässig.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - wenn dies von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird
 - wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber per Beschluß.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl der Beisitzer des Vereinsrates

- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Beratung und Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
- Änderung der Satzung und des Vereinszwecks

§ 15 Der Vereinsrat (erweiterter Vorstand)

(1) Den Vereinsrat bilden:

- die Mitglieder des Gesamtvorstandes
- die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- bis zu drei weitere Beisitzer/innen

(2) Sitzungen des Vereinsrates sind mindestens zweimal jährlich durchzuführen

(3) Der Vereinsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Aufgaben des Vereinsrates

Dem Vereinsrat obliegt:

- (1) Die Beschlußfassung über den Haushaltsplan.
- (2) Die Beschlußfassung über die Ordnungen des Vereins.
- (3) Die Beschlußfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.
- (4) Die Berufung gegen Ausschlußbeschlüsse des Vorstandes
- (5) Die Beschlußfassung über Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art.

§ 17 Der Gesamtvorstand

(1) den Gesamtvorstand bilden:

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- Sportwart/in
- Jugendleiter/in
- Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in

(2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.

- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen kommissarischen Nachfolger bestimmen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 18 Aufgaben des Gesamtvorstandes

- (1) Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand leitet den Verein.
- (2) Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- (3) Der Gesamtvorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des genehmigten Haushalts und verwaltet das Vereinsvermögen.
- (4) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Haushaltsplans
 - Buchführung, Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

§ 19 Vorstand gemäß § 26 BGB

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und den Sportwart vertreten.
- (2) Der 1. Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die beiden anderen Vorstandsmitglieder können nur gemeinsam handeln.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß Absatz (1) ist in der Weise beschränkt, daß
 - a) er bei Rechtsgeschäften von mehr als 10.000,- DM verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen,

- b) bei Abschluß von Grundstücksgeschäften jeglicher Art die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.
- (5) Die Vertretung des Vereins obliegt grundsätzlich dem 1. Vorsitzenden. Die anderen beiden Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder dürfen von ihrer Vertretungsmacht gemäß Absatz (3) im Innenverhältnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Beschlüßfassungen - Ordnungen

§ 20 Die Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß §3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
- (3) Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

§ 21 Beschlußfassung und Protokollierung

- (1) Alle Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine ausdrücklich abweichende Regelung vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (3) Alle Beschlüsse und Protokolle der Organe sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 22 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen nach §33 Abs.1 Satz 1 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Über Änderungen des Vereinszwecks nach §33 Abs.1 Satz 2 BGB entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein kann sich zur Durchführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrungsordnung geben.
- (2) Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.
- (3) Mit Ausnahme der Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird, ist der Vereinsrat für den Erlaß oder die Änderung einer Ordnung zuständig.

§ 24 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem anderen Organ des Vereins angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
- (3) Wiederwahl ist nicht möglich.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten sowie Buchungsbelegen und erstatten dem Vorstand über jede durchgeführte Prüfung und der Mitgliederversammlung über den Gesamtzeitraum einen schriftlichen Abschlußbericht.
- (5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 25 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Mitgliederversammlung muß mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ein.
- (3) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (5) Bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Vereinzweckes fällt das Vermögen des Vereins an den KSB Schaumburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit dieser Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 07.12.1998 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Die Änderung dieser Satzung erfolgte nach einstimmigem Beschluss in der Generalversammlung des Vereins am 8. Mai 2012.